Informationen
für Ausländerinnen und Ausländer

kantonschwyz

Willkommen im Kanton Schwyz

Wo finde ich was?

Das Wichtigste in Kürze 5

Vorwort 7

Ihre Wohngemeinde, der Kanton Schwyz und die Schweiz 8

Übersicht Kanton Schwyz 9

Grundwerte 10

Regelung des Aufenthalts 11

Wohnen 14

Sprache und Zusammenleben 15

Notfälle 16

Gesundheit 17

Heirat, Geburt und Tod 18

Kinder 19

Schule 20

Berufsausbildung 21

Arbeit 22

Steuern 24

Soziale Sicherheit 25

Religionen 27

Kultur und Freizeit 28

Mobilität 29

Hilfreiche Adressen 31

Rechtlicher Hinweis 32

Das Wichtigste in Kürze

Willkommen in Ihrer Gemeinde und im Kanton Schwyz!

Dazugehören

- Ihre Teilnahme am Gemeindeleben ist erwünscht.
- Mitmachen bei Vereinen hilft bei der Integration.
- Deutsch zu lernen erleichtert das Leben.
- Schwyzerdeutsch zu verstehen macht Kontakte einfacher.

Auskünfte erteilt die Gemeindeverwaltung!

Grundwerte unserer Gesellschaft

- Achtung der Menschenwürde
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Religionsfreiheit
- Achtung des Rechtstaates
- Demokratische Entscheidungswege

Ausführungen zu den Grundwerten finden Sie in der Bundesverfassung!

Ihre Rechte und Pflichten

- Sie haben das Recht, dass Ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt werden.

Ihre hauptsächlichen Pflichten sind:

- Eigenverantwortung
- Achtung der Grundwerte der Gesellschaft
- Meldepflicht, Steuer- und Versicherungspflicht, Schulpflicht für Kinder
- Deutsch lernen

Erkundigen Sie sich bei den zuständigen Stellen!

Wir unterstützen Sie bei Ihrer Integration

- Auskünfte über lokale Integrationsmöglichkeiten und über Deutschkurse erteilt die Gemeindeverwaltung.
- Beratung in Integrationsfragen bietet die Beratungsstelle KomIn.

Beachten Sie unsere Informationsmappe!

Vorwort

Herzlich willkommen im Kanton Schwyz!

Kurt Zibung
Regierungsrat

Sie haben im Kanton Schwyz Wohnsitz genommen. Wir hoffen, dass Sie sich bald hier zuhause fühlen. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen helfen, sich im Kanton gut zurecht zu finden.

Der Kanton Schwyz zeichnet sich durch schöne Wohnlagen, ein gutes Bildungssystem, eine effiziente Verkehrsinfrastruktur sowie eine intakte Umwelt mit hohem Erholungswert aus.

Entscheidend für eine hohe Lebensqualität ist aber auch ein gutes Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner.

Knüpfen Sie Kontakte in der Nachbarschaft, in der Gemeinde oder in Vereinen, denn Ihr Mitmachen am gesellschaftlichen Leben ist erwünscht! Lernen Sie rasch Deutsch und versuchen Sie, Schweizerdeutsch zu verstehen. Dies wird Ihnen die Kontaktaufnahme wesentlich erleichtern!

Wesentliche Grundwerte in unserem Zusammenleben sind die Achtung der Menschenwürde, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Religionsfreiheit, die Achtung des Rechtstaates und die demokratischen Entscheidungswege. Wir erwarten, dass Sie diese Grundwerte achten.

Zusammenleben gelingt nur dann, wenn alle ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen. Zu Ihren Rechten gehören beispielsweise der Schutz der Privatsphäre, das Recht auf Hilfe in Notlagen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Meinungsfreiheit. Aus diesen Rechten leiten sich unsere Pflichten ab. Die persönliche Freiheit darf nicht ausgenutzt werden, um die Freiheit anderer zu begrenzen. Alle haben sich am Funktionieren des Staates zu beteiligen, indem sie die staatlichen Gesetze und Vorschriften einhalten und Steuern bezahlen.

Zögern Sie nicht, sich bei Fragen an die zuständigen Verwaltungsstellen zu wenden. Erste Anlaufstelle ist Ihre Gemeindeverwaltung. Das Kompetenzzentrum für Integration KomIn in Goldau und Pfäffikon vermittelt Ihnen auf Wunsch gerne persönliche Informationen und berät Sie auf Ihrem Integrationsweg.

Ich freue mich, dass diese Broschüre, welche in acht Sprachen erscheint, so regen Zuspruch findet. Die grosse Nachfrage machte bereits nach zwei Jahren einen Nachdruck nötig. Wir nahmen dies zum Anlass, den Inhalt zu ergänzen und zu aktualisieren. Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre.

Entdecken Sie den Kanton Schwyz für sich! Wir helfen Ihnen gerne dabei!

Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement

Kurt Zibung, Regierungsrat

Ihre Wohngemeinde, der Kanton Schwyz und die Schweiz

Die Schweiz besteht aus 26 Kantonen. Die Schweiz wird auch als Bund oder als Eidgenossenschaft bezeichnet.

Der Kanton Schwyz umfasst 6 Bezirke und 30 Gemeinden. Bund, Kantone, Bezirke und Gemeinden haben unterschiedliche Aufgaben.

Welche Aufgaben hat die Gemeinde?

Die Gemeindeverwaltung ist die erste Anlaufstelle für Ihre Fragen und Anliegen.

Aufgaben der Gemeinden sind beispielsweise:

- Registrierung aller Einwohnerinnen und Einwohner
- Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern
- Organisation der Schule auf der Primarstufe
- Gewährleistung der Sozialhilfe für ihre Einwohnerinnen und Einwohner
- Sicherstellung der Infrastruktur wie Wasserversorgung und Abfallentsorgung.

Wenn Sie nähere Informationen wünschen, vereinbaren Sie einen Termin mit der zuständigen Amtsstelle. Bringen Sie bei Bedarf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin mit (siehe «Hilfreiche Adressen»).

Welche Aufgaben hat der Bezirk?

Die Bezirke sind vor allem zuständig für den Schulunterricht auf der Sekundarstufe I (Oberstufe) und für das Gerichtswesen. Die Bezirke Gersau, Küssnacht und Einsiedeln nehmen gleichzeitig die Aufgaben einer Gemeinde wahr.

Welche Aufgaben hat der Kanton?

Der Kanton übernimmt Aufgaben, die alle Gemeinden betreffen, wie zum Beispiel die Spitalversorgung oder das Polizeiwesen.

Der Kanton pflegt den Kontakt mit den anderen Kantonen und dem Bund. Er hat dafür zu sorgen, dass die Gesetze des Bundes eingehalten und vollzogen werden.

Welche Aufgaben hat der Bund?

Die Schweiz entwickelte sich schrittweise durch den Zusammenschluss verschiedener Kantone. In seiner heutigen Form existiert der Bundesstaat seit dem Jahr 1848.

Der Bund übernimmt diejenigen Aufgaben, welche für die ganze Schweiz einheitlich geregelt werden. Das betrifft beispielsweise die Aussenpolitik oder die Regelungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz.

Wer bestimmt das staatliche Handeln?

Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben weit gehende demokratische Rechte. Sie wählen nicht nur Parlamente und Regierungen, sondern stimmen regelmässig auch über Sachfragen ab.

Informationen zum Kanton Schwyz: www.sz.ch
Informationen zum Bund: www.ch.ch

Übersicht Kanton Schwyz

Bevölkerung (Ende 2009): 144 600
Fläche: 908,2 km²
Beitritt zur Eidgenossenschaft: 1291
Hauptort: Schwyz

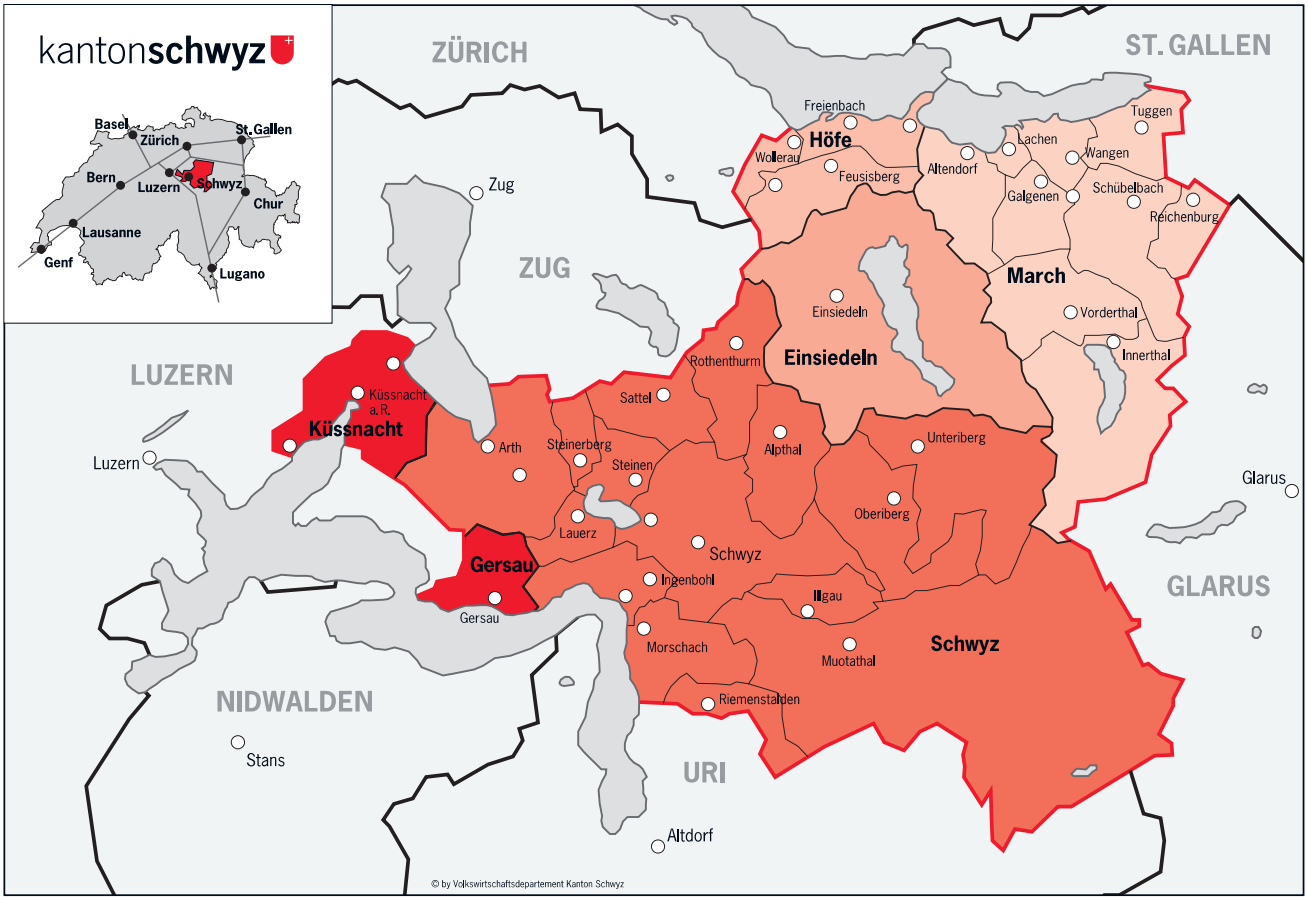

= Innerschwyz
= Ausserschwyz

= Kantonsgrenzen
= Bezirksgrenzen
= Gemeindegrenzen

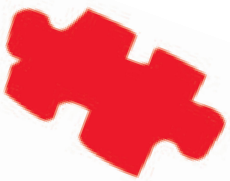

Grundwerte

Das Grundgesetz der Schweiz ist die Bundesverfassung. Die Bundesverfassung definiert die Grundrechte und Grundregeln für das Zusammenleben und das Verhältnis zum Staat. Die Bundesverfassung verteilt Kompetenzen und Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Die Bundesverfassung gilt für die ganze Schweiz. Jeder Kanton hat zusätzlich eine eigene Kantonsverfassung.

Die Bundesverfassung ist in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch, Romanisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Arabisch, Japanisch und Nepali verfügbar.

Welches sind die wichtigsten Rechte und Pflichten?

Der Kanton Schwyz legt Wert darauf, dass die Freiheit jedes Menschen gewahrt bleibt und die Regeln des Zusammenlebens eingehalten werden. Das setzt voraus, dass alle die gleichen Grundwerte im Zusammenleben anerkennen.

Die wesentlichen Grundwerte sind:

- Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- Mann und Frau sind gleichberechtigt.
- Die Freiheit des Einzelnen ist begrenzt durch die Freiheit des Andern.
- Gesetze und Vorschriften des Staates sind einzuhalten.

Wer in der Schweiz lebt, hat ausserdem folgende Pflichten zu erfüllen:

- Alle müssen sich an den Kosten der staatlichen Leistungen beteiligen und Steuern bezahlen.
- Der Abschluss einer Krankenversicherung ist obligatorisch (siehe «Soziale Sicherheit» und «Gesundheit»).
- Erwerbstätige müssen Sozialabgaben leisten (siehe «Arbeit» und «Soziale Sicherheit»).
- Für Kinder gilt die Schulpflicht. Eltern sollen mit den Lehrpersonen zusammenarbeiten (siehe «Schule Bildung»).

Was erwartet die Schweiz von Einwandernden?

Die Schweiz erwartet, dass Sie sich für die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen interessieren und sich damit auseinandersetzen. Es gibt dafür viele Möglichkeiten:

- Gespräche mit Nachbarn
- Mitgliedschaft in einem Verein
- Teilnahme an Veranstaltungen
- Beteiligung am Brauchtum
- Freiwillige Arbeit im kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereich.

Alle Fremdsprachigen sollen eine Landessprache lernen. Im Kanton Schwyz wird erwartet, dass Sie Deutsch lernen.

Bundesstaat und Bundesverfassung: www.admin.ch/org
Integrationsangebote, Deutschkurse: www.integration-zentralschweiz.ch

Regelung des Aufenthalts

Wie wird mein Aufenthalt nach der Einreise geregelt?

Alle Personen, die neu in die Schweiz einreisen, erhalten zunächst eine befristete Aufenthaltsgenehmigung.

Wer in der Schweiz wohnen will, muss sich innert vierzehn Tagen, auf jeden Fall jedoch vor Antritt einer Stelle, in der Gemeinde anmelden.

Alle Wohnungswechsel (auch innerhalb der Gemeinde) sowie der Wegzug sind dem Einwohneramt der Gemeinde mitzuteilen.

Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung ist um Verlängerung der Gültigkeitsdauer nachzusuchen.

Muss ich den Ausländerausweis auf mir tragen?

Es besteht zwar keine Pflicht, den Ausländerausweis auf sich zu tragen. Der Ausweis muss den Behörden, beispielsweise der Polizei, auf Verlangen und dem Arbeitgeber unaufgefordert vorgelegt werden.

Welche Bedeutung hat die Niederlassungsbewilligung?

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Sie sind nicht mehr quellensteuerpflichtig, sondern müssen eine Steuererklärung einreichen.

Die Niederlassungsbewilligung erlischt durch Abmeldung oder nach einem Auslandaufenthalt von sechs Monaten, sofern dem Amt für Migration kein Antrag auf Aufrechterhaltung gestellt wird.

Wie kann ich das Schweizer Bürgerrecht erwerben?

Informationen zu den Bedingungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts erteilt die Gemeindeverwaltung.

Was ist zu tun, wenn ich meine Angehörigen einladen will?

Zur Einreise in die Schweiz benötigen ausländische Staatsangehörige ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisepapier.

Angehörige aus visumspflichtigen Ländern haben ein Visum bei der Schweizer Vertretung einzuholen. Die Gastgeber sind verpflichtet, alle Kosten, die durch den Aufenthalt der ausländischen Person entstehen können, zu übernehmen. Deshalb ist eine Reiseversicherung mit einer Mindestdeckung von Fr. 50 000.– abzuschliessen.

Auch bei der Einladung von Angehörigen aus nicht visumspflichtigen Ländern ist den Gastgebern zu empfehlen, eine Reiseversicherung abzuschliessen.

Wer keine Erwerbstätigkeit ausübt, benötigt für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten keine Aufenthaltsbewilligung. Insgesamt darf der Aufenthalt höchstens drei Monate innerhalb von sechs Monaten betragen. Visumspflichtige Personen haben die im Visum eingetragene Aufenthaltsdauer zu beachten.

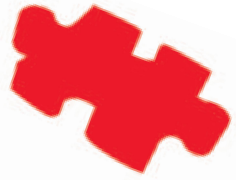

Regelungen für Angehörige von EU/EFTA-Staaten

Kann meine Familie ebenfalls einreisen?

Sie können Ihre Familienangehörigen ungeachtet Ihrer Staatsangehörigkeit in die Schweiz nachziehen lassen, sofern sie über eine angemessene Wohnung verfügen.

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, Kinder oder Enkel, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird, Eltern und Grosseltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird. Studierende können nur ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen.

Kann ich meine Arbeitsstelle und meinen Wohnort wechseln?

Sie können Arbeitsstelle und Wohnort frei wählen.

Wann erhalte ich die Niederlassungsbewilligung?

Bürger der 15 alten EU- und der EFTA-Staaten erhalten nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung.

Regelungen für Angehörige von Staaten ausserhalb der EU/EFTA

Kann meine Familie ebenfalls einreisen?

Sie können ihre Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren nachziehen lassen, wenn die Familie zusammen wohnt und eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und Sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahren müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Ehegatten, Jugendliche und Kleinkinder aus bestimmten Staaten müssen persönlich auf der zuständigen Auslandvertretung vorsprechen und das ordentliche Visumverfahren durchlaufen.

Kann ich meine Arbeitsstelle und meinen Wohnort wechseln?

Der Stellenwechsel ist in der Regel nicht bewilligungspflichtig.

Vor einem Umzug in einen anderen Kanton ist abzuklären, ob der neue Kanton eine Bewilligung erteilt.

Wann erhalte ich die Niederlassungsbewilligung?

Angehörigen von Staaten ausserhalb der EU/EFTA kann nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Für Bürger der USA und Kanada sowie unter bestimmten Bedingungen auch für andere Staatsangehörige kann die Bewilligung nach einem Aufenthalt von fünf Jahren erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht nicht.

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung kann bei guter Integration vorzeitig erfolgen. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich, indem die Ausländerinnen und Ausländer namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die demokratischen Prinzipien respektieren, eine am Wohnort gesprochene Landessprache erlernen, den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden.

Amt für Migration im Kanton Schwyz: www.sz.ch/amtfuermigration
Bundesamt für Migration: www.bfm.admin.ch > Themen > Einreise
www.bfm.admin.ch > Themen > Aufenthalt

Wohnen

Wie wohnt man in der Schweiz?

Die meisten Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz leben in gemieteten Wohnungen. Angebote für Mietwohnungen finden sich in den meisten Regionalzeitungen und im Internet.

Vor dem Einzug in eine Wohnung ist ein Mietvertrag abzuschliessen. In den meisten Fällen ist ein Mietzinsdepot auf einem gesperrten Bankkonto zu hinterlegen.

Wer einen Mietvertrag künden will, muss die im Vertrag angegebene Kündigungsfrist einhalten. Es ist möglich, den Vertrag vorzeitig zu künden, wenn ein zahlungsfähiger Nachmieter gefunden werden kann.

Bei Streitigkeiten mit dem Vermieter oder der Vermieterin während der Mietdauer oder bei der Kündigung hilft die Schlichtungsbehörde.

Können alle Wohneigentum erwerben?

EU/EFTA-Staatsangehörige mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und Wohnsitz in der Schweiz sind beim Erwerb von Grundstücken Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt. Drittstaatsangehörige können Wohneigentum zur Eigennutzung erwerben.

Welche Kosten fallen zusätzlich an?

Ein Telefonanschluss kann bei einer Telefongesellschaft beantragt werden.

Auch die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und TV-Kabelanschluss müssen zusätzlich bezahlt werden. Teilweise werden diese Kosten durch die Wohnungsvermieter in Rechnung gestellt.

Jeder Haushalt, der ein Radio- oder Fernsehgerät besitzt, muss dafür Gebühren bezahlen.

Wo ist der Abfall zu entsorgen?

Auskunft über die Möglichkeiten zur Abfallentsorgung gibt ein entsprechendes Merkblatt Ihrer Wohngemeinde.

Wohnungsangebote: www.homegate.ch
www.immoscout24.ch
www.alle-immobilien.ch
Infoblatt Wohnen (in 11 Sprachen): www.bwo.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Infoblatt Wohnen
Schlichtungsbehörden: www.sz.ch/miete
Erwerb von Wohneigentum: www.sz.ch/lexkoller
Fernseh- und Radioempfang: www.billag.ch

Sprache und Zusammenleben

Wo kann ich Deutsch lernen?

Um die Nachbarn kennen zu lernen, um sich über Ihren Wohnkanton zu informieren, um zu verstehen, was die Kinder in der Schule lernen und mit den Lehrerinnen und Lehrern zu sprechen, um Ihnen den Kontakt mit Amtstellen zu erleichtern, kurz, um sich im Kanton Schwyz wohl zu fühlen, ist es nötig, dass Sie Deutsch verstehen und sprechen.

Auskunft über die Möglichkeiten, Deutsch zu lernen, erteilt die Gemeindeverwaltung. Wenn Sie Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Angebot brauchen, wenden Sie sich an KomIn, das Kompetenzzentrum für Integration (Telefon 055 410 28 55).

Muss ich Schweizerdeutsch lernen?

Schweizerinnen und Schweizer wissen, dass es schwierig ist, ihre Sprache, das Schweizerdeutsche, zu erlernen. Wenn Fremdsprachige sich jedoch bemühen, diese Sprache zu verstehen, erleichtert dies den Kontakt sehr.

Wer vermittelt Dolmetscher und Dolmetscherinnen?

Zur Begleitung bei schwierigen Gesprächen wird empfohlen, eine qualifizierte Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mitzubringen. Diese vermittelt der Dolmetschdienst Zentralschweiz (Telefon 041 859 07 70).

Wie finde ich Kontakte?

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist eine gute Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen, spielt sich doch das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde und im Kanton vor allem in Vereinen ab.

In vielen Gemeinden gibt es spezielle Vereine für Frauen, für Eltern oder für Jugendliche. Verschiedene Sportvereine ermöglichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Informationen über das Vereinsangebot in Ihrer Wohngemeinde finden Sie bei der Gemeindeverwaltung.

KomIn, das Kompetenzzentrum für Integration, erteilt Auskunft über Ausländervereine.

Kompetenzzentrum für Integration: www.kom-in.ch
Integrationsangebote in der Zentralschweiz: www.integration-zentralschweiz.ch
Vermittlung Dolmetschende: www.dolmetschdienst.ch
Frauenvereine: www.frauenbund.ch
Innerschweizer Fussballverband: www.football.ch
Römisch-katholische Kirche: www.sz.kath.ch
Evangelisch-reformierte Kirche: www.ref-sz.ch
Jungwacht und Blauring (Verein für Kinder): www.jubla.ch
Pfadfinder: www.pfadischwyz.ch

Notfälle

Die wichtigsten Telefonnummern in Notfällen

Polizei: 117

Feuerwehr: 118

Sanität: 144

In einem Notfall werden Sie jeweils um folgende Auskünfte gebeten:

- Wo genau ist der Notfallort?
- Was ist geschehen?
- Wie lautet Ihre Rückrufnummer?

Wer hilft bei einem medizinischen Problem?

Rufen Sie bei einem medizinischen Problem immer zuerst den persönlichen Arzt an. Wenn dieser nicht erreichbar ist, gelten folgende Nummern:

Region Küssnacht (Bezirk Küssnacht)	Telefon 0840 61 61 61
Region Arth-Goldau (Arth, Steinerberg, Steinen, Lauerz)	Telefon 0840 71 71 71
Region Schwyz (Bezirk Gersau und Bezirk Schwyz ohne Alpthal, Ober- und Unteriberg)	Telefon 0840 31 31 31
Region Einsiedeln (Bezirk Einsiedeln und Alpthal, Ober- und Unteriberg)	Telefon 0840 41 41 41
Region Höfe (Bezirk Höfe)	Telefon 0840 81 81 81
Region March (Bezirk March)	Telefon 0840 51 51 51

Wer hilft bei Zahnschmerzen?

Rufen Sie bei Zahnschmerzen zuerst Ihren persönlichen Zahnarzt an. Wenn dieser nicht erreichbar ist, wählen Sie folgende Nummern:

Region Ausserschwyz	Telefon 0840 840 810
Region Innerschwyz	Telefon 0840 800 810

Wer hilft bei häuslicher Gewalt?

Die Opfer von häuslicher Gewalt berät die Beratungsstelle der Opferhilfe im Kanton Schwyz (Telefon 0848 82 12 82).

Männer, die Gewalt ausgeübt haben, können sich an die Fachstelle agredis.ch – Gewaltberatung von Mann zu Mann (Telefon 078 744 88 88) und Frauen an den Bewährungsdienst (Telefon 041 819 16 75) wenden.

Wer hilft bei persönlichen Problemen?

Bei persönlichen Problemen ist die Telefonnummer 143 Tag und Nacht erreichbar. Die Nummer ist gratis.

Beratung können Sie auch bei Ihrem Pfarramt oder bei Ihrer religiösen Gemeinschaft finden.

Gesundheit

Was kann ich tun, wenn ich krank bin?

Es ist in der Schweiz üblich, sich eine persönliche Ärztin oder einen persönlichen Arzt (Hausarzt, Hausärztin) zu wählen. Diese sind die erste Anlaufstelle für alle gesundheitlichen Probleme, auch bei Notfällen in der Nacht und am Wochenende. Es ist nicht üblich, sich direkt an ein Spital zu wenden.

Wer bezahlt die Krankheitskosten?

Jede in der Schweiz wohnhafte Person muss innerhalb von drei Monaten nach der Ankunft in der Schweiz eine Krankenversicherung abschliessen (siehe auch «Soziale Sicherheit»). Die Versicherung ist persönlich. Erwachsene müssen selbst die nötigen Schritte zur Anmeldung bei einer Krankenversicherung ihrer Wahl unternehmen. Kinder sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Geburt ebenfalls zu versichern.

Jeder und jede Versicherte bezahlt eine individuelle, einkommensunabhängige Prämie, die je nach Versicherer, Wohnort und Versicherungsform unterschiedlich hoch ausfällt.

Die Versicherung erbringt Leistungen bei Krankheit, bei Mutterschaft, sowie bei Unfall, sofern die Kosten nicht von der Unfallversicherung gedeckt sind.

Übernommen werden die Kosten von ambulanten Behandlungen und Spitalbehandlungen sowie von ärztlich verschriebenen Medikamenten. Die Versicherten bezahlen Selbstbehalte und Franchisen.

Der Staat zahlt Versicherten mit bescheidenem Einkommen Unterstützungsbeiträge in Form einer Prämienverbilligung.

Wer bezahlt die Unfallkosten?

Wer mindestens zwölf Stunden pro Woche angestellt ist, ist auch obligatorisch gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. In diesem Fall ist es nicht nötig, die Unfallversicherung bei der Krankenkasse beizubehalten.

Wo erhalte ich Medikamente?

Viele Heilmittel können in Drogerien oder Apotheken gekauft werden. Rezeptpflichtige Medikamente werden direkt von einem Arzt oder einer Ärztin abgegeben oder können in der Apotheke bezogen werden.

Wer bezahlt die Zahnarztkosten?

Die Zahnarztkosten müssen selber bezahlt werden. Es ist möglich, spezielle Versicherungen für diese Aufwendungen abzuschliessen.

Wer pflegt zuhause?

Pflegebedürftige Angehörige können zuhause von der Spitex – der spitalexternen Krankenpflege – betreut werden. Der Hausarzt, die Hausärztin oder die Sozialarbeit im Spital erteilen weitere Auskünfte.

Gesundheitswesen Kanton Schwyz: www.sz.ch/ags
Prämienverbilligung: www.ausgleichskasse.ch/sz > Produkte > Krankenversicherung
Prämienvergleiche Krankenversicherungen: www.comparis.ch
Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch

Heirat, Geburt und Tod

Was ist vor der Heirat zu tun?

Das zuständige Zivilstandsamt des Wohnortes der Brautleute gibt Auskunft über die benötigten Dokumente und organisiert die zivile Trauung.

Wer zusätzlich eine religiöse Zeremonie wünscht, muss diese mit der eigenen religiösen Gemeinschaft organisieren.

In der Schweiz haben alle Frauen und Männer das Recht, selbst zu entscheiden, wen sie heiraten.

Wo melde ich die Geburt eines Kindes an?

Die Spitalgeburten werden durch die Spitalverwaltung direkt dem zuständigen Zivilstandsamt angezeigt. Hausgeburten sind durch die Anzeigepflichtigen (Angehörige, Arzt, Hebamme usw.) persönlich dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden. Dabei ist die Geburtsanzeige der Hebamme mitzubringen.

Wird eine religiöse Zeremonie gewünscht, kann dies über die eigene religiöse Gemeinschaft organisiert werden.

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Bei einem Todesfall muss ein Arzt die Todesbescheinigung ausfüllen.

Danach ist ein Bestattungsdienst anzurufen, der die Einsargung und die Überführung in die Friedhofkapelle oder ins Krematorium durchführt. Die Bestattungsdienste übernehmen auf Wunsch auch die Überführung des Leichnams ins Ausland. Die Kosten des Bestattungsdienstes sind durch die Hinterbliebenen zu tragen.

Todesfälle, die sich in einem Spital ereignen, werden durch die Spitalverwaltung angezeigt. In den übrigen Fällen haben die Angehörigen der verstorbenen Person den Tod unter Abgabe der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins oder des Familienausweises (falls vorhanden) direkt dem Bestattungsamt ihrer Wohngemeinde zu melden. Die Weitermeldung des Sterbefalles an das zuständige Zivilstandsamt obliegt der Wohngemeinde bzw. dem Bestattungsamt.

Die Gemeindekanzlei gibt Ihnen Auskünfte über die Möglichkeiten der Bestattung und informiert Sie über alle weiteren Schritte. Wenn eine religiöse Zeremonie gewünscht wird, ist diese selber mit der eigenen religiösen Gemeinschaft zu organisieren.

Es existieren keine speziellen Friedhöfe für nicht christliche Glaubensgemeinschaften.

Kinder

Wo finden Mütter und Väter Beratung?

Das Personal der Geburtsabteilungen informiert auf Wunsch die Mütter- und Väterberatungsstelle Ihrer Wohngemeinde. Dann wird sich diese nach Ihrer Entlassung aus dem Spital telefonisch bei Ihnen melden und Ihnen einen Hausbesuch anbieten, bei dem sie in einem individuellen Zeitrahmen auf Ihre Fragen und Bedürfnisse eingehen kann.

Mütter- und Väterberaterinnen beraten und begleiten Sie in Ihrer Aufgabe als Eltern von Säuglingen und Kleinkindern, beraten Sie beim Stillen und bei Stillproblemen, beobachten und beurteilen mit Ihnen die Entwicklung Ihres Säuglings und Kleinkindes, besprechen mit Ihnen die individuell angepasste Ernährung Ihres Kindes, können Sie in der Pflege des gesunden oder kranken Kindes unterstützen und besprechen mit Ihnen alltägliche Erziehungsfragen.

Beratung bei Ehe- und Familienfragen

Bei Fragen zu Partnerschaft, Ehe, Familie, Empfängnisregelung, Schwangerschaft sowie Trennung und Scheidung beraten die Fachstellen für Paar- und Familienberatung in Goldau (Telefon 041 859 17 37) und in Pfäffikon (Telefon 055 410 46 44).

Wer betreut die Kinder?

Die Betreuung der Kinder ist in der Schweiz Sache der Eltern. In vielen Gemeinden gibt es auf privater Basis Kinderbetreuungsangebote (stundenweise, halbtage- oder tageweise). Auskünfte über Kinderbetreuungsstellen erteilt die Gemeindeverwaltung.

Wo lassen sich kostengünstige Kleider, Spielwaren und Möbeln erwerben?

In manchen Gemeinden finden regelmässig Kinderkleiderbörsen statt. Auch Brockenhäuser bieten die Gelegenheit, kostengünstige Kleider, Spielwaren und Möbel zu erwerben. Sie finden sich beispielsweise in Brunnen (Kirchenriedweg 43), in Einsiedeln (Klostermühlestrasse 2) oder in Siebnen (Zürcherstrasse 30).

Mütter- und Väterberatung: www.spitexsz.ch
Fachstelle für Paar- und Familienberatung: www.spd.ch
Kinderbetreuungsangebote: www.spielgruppe.ch/verzeichnis
www.familienschwyz.ch
www.sz.ch/kinderbetreuung
Vermittlungsstellen für Tagespflegefamilien: www.tagesfamilien.ch
Kinderkleiderbörsen: www.kindex.ch

Schule

Welche Schulen gibt es?

Alle Kinder besuchen zuerst ein oder zwei Jahre lang den Kindergarten und anschliessend während sechs Jahren die Primarschule. Dann erfolgt der Übertritt in die Sekundarstufe I (früher Oberstufe). Diese dauert drei Jahre und wird von den Bezirken als Mittelpunktschule (MPS) geführt.

Die öffentliche Volksschule ist kostenlos. Es besteht die Möglichkeit, Kinder in eine anerkannte Privatschule zu schicken. Diese ist von den Eltern zu bezahlen.

Wie lange dauert die Schulpflicht?

Die Schulpflicht beträgt insgesamt zehn Jahre. Sie beginnt mit dem einjährigen Kindergarten.

Das Schuljahr beginnt auf allen Stufen jeweils Mitte August und endet Anfang Juli. Die Ferienzeiten sind verbindlich. Ferien ausserhalb dieser Zeiten sind nicht möglich.

Wer hilft, wenn mein Kind Unterstützung in der Schule braucht?

Kindern, denen das Lernen schwer fällt, bietet die Schule verschiedene Fördermassnahmen wie beispielsweise zusätzlichen Deutschunterricht an. Auskünfte erteilen die Lehrpersonen.

Wer beantwortet meine Fragen?

Die Lehrpersonen sind gerne bereit, Ihre Fragen und Anliegen zu beantworten. Kann bei Differenzen im direkten Gespräch zwischen der Lehrperson und den Eltern keine Klarheit geschaffen werden, wenden Sie sich an die Schulleitung.

Was wird von den Eltern erwartet?

Aufgabe der Eltern ist es, sich für die schulischen Belange ihres Kindes zu interessieren.

Die Lehrpersonen laden die Eltern regelmässig zu Elternabenden ein. Es wird erwartet, dass immer mindestens ein Elternteil daran teilnimmt. Die Lehrpersonen können auch zu persönlichen Gesprächen einladen. Bei sprachlichen Schwierigkeiten empfiehlt es sich, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mitzubringen.

Schulen: www.sz.ch/volksschulen
www.sz.mittelschulen

Berufsausbildung

Welche Möglichkeiten haben Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit?

In der Schweiz absolvieren rund zwei Drittel der Jugendlichen nach der Schulzeit eine Lehre (berufliche Grundausbildung). Sie erhalten die praxisorientierte Ausbildung in einem Lehrbetrieb und besuchen den Unterricht an einer Berufsfachschule. Die Ausbildungen dauern in der Regel 2–4 Jahre.

Die Lehre schliesst mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab. Begabte Jugendliche können zusammen mit der Lehre eine Berufsmatura abschliessen. Die Berufsmatura ermöglicht den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulen.

Für eine Lehrstelle muss man sich direkt bei einem Lehrbetrieb bewerben. Unterstützung in der Berufswahl erhalten die Jugendlichen durch die Sek I-Lehrerinnen und –Lehrer sowie bei der Berufs- und Studienberatung.

Für Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle finden, bestehen verschiedene Brückenangebote.

Gymnasien werden an zwei Kantonsschulen sowie an drei privaten Mittelschulen geführt. Die gymnasiale Ausbildung schliesst mit der Matura ab und ermöglicht den Eintritt in alle Hochschulen.

Die Handelsmittelschule (HMS) wird an der Kantonsschule Kollegium Schwyz (KKS) geführt. Sie schliesst mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Kaufmann / Kauffrau und der Berufsmatura ab.

Die Fachmittelschule (FMS) wird am Theresianum in Ingenbohl geführt. Sie ermöglicht eine breite Allgemeinbildung und kann mit der Fachmatura Pädagogik zum Eintritt an die Pädagogischen Hochschulen oder zu einer anderweitig höheren Ausbildung führen.

Beratung und Unterstützung bei der Berufs- und Studienwahl und der Suche nach einem Ausbildungsplatz bietet die Berufs- und Studienberatung an.

Welche Möglichkeiten gibt es, eine Ausbildung zu finanzieren?

Ausbildungen nach der obligatorischen Schulzeit sind grundsätzlich durch die Eltern zu finanzieren. Bei Bedarf können Stipendien und Studiendarlehen beantragt werden.

Wie können sich Erwachsene fortbilden?

Verschiedene Institutionen bieten Möglichkeiten zur Erwachsenenbildung an. Information und Beratung erhalten Sie bei den Berufs- und Studienberatungsstellen.

Schulen: www.sz.ch/volksschulen
www.sz.ch/mittelschulen
Berufs- und Studienberatung: www.sz.ch/berufsberatung
Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: www.berufsberatung.ch
Brückenangebote: www.sz.ch/Berufsbildung > Berufsvorbereitung, Brückenangebote
Stipendien: www.sz.ch/stipendien
Erwachsenenbildung: www.sz.ch/Berufsbildung > Höhere Berufsbildung Weiterbildung

Arbeit

Welche Rechte und Pflichten haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende?

Um in der Schweiz erwerbstätig zu sein, braucht es nebst der Aufenthalts- eine Arbeitsbewilligung. Je nach Staatsangehörigkeit gelten dafür unterschiedliche Bestimmungen.

Die Rechte und Pflichten für Arbeitgebende und Arbeitnehmende werden in einem Arbeitsvertrag festgelegt. Darin ist auch die wöchentliche Arbeitszeit geregelt. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit liegt bei rund 42 Stunden, ist aber je nach Branche unterschiedlich.

In der Regel beginnen Arbeitsverhältnisse mit einer Probezeit. Diese darf maximal drei Monate dauern. Während der Probezeit gelten sehr kurze Kündigungsfristen. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist, die im Arbeitsvertrag bestimmt wird, aufgelöst werden.

Für Anstellungsverhältnisse bei Personalverleihfirmen gelten spezielle Bestimmungen.

Der gesetzlich festgelegte Minimalanspruch für Ferien beträgt vier Wochen. Bis zum vollendeten 20. Altersjahr beträgt er fünf Wochen.

Angestellte und selbstständig erwerbende Frauen haben Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen.

Welchen Lohn kann ich erwarten?

In der Schweiz gibt es ausser im Bereich Hauswirtschaft keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn. In der Regel werden Lohnvereinbarungen individuell zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vereinbart. In wenigen Branchen beispielsweise im Gastgewerbe wurden Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen.

Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Lohn ist ein Bruttolohn. Davon werden die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen:

Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHV

Invalidenversicherung, IV

Erwerbsersatzordnung, EO

Arbeitslosenversicherung, ALV

Unfallversicherung, UVG

- Betriebsunfallversicherung, BU
- Nichtbetriebsunfallversicherung, NBU

Pensionskasse, BVG.

Für die Abzüge für ALV und BVG bestehen Einkommensgrenzwerte.

Je nach Vertrag oder Branche können zusätzlich Beträge für eine Krankentaggeldversicherung oder ein Gewerkschaftsbeitrag abgezogen werden.

Die Arbeitgeber zahlen Beiträge in der gleichen Höhe an die genannten Sozialversicherungseinrichtungen ein (mit Ausnahme der Nichtbetriebsunfallversicherung).

Wer anerkennt meine ausländischen Diplome?

In der Schweiz legen die Arbeitgeber grossen Wert auf Diplome und Arbeitszeugnisse.

Grundsätzlich ist das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT zur Beurteilung der Gleichwertigkeiten auf dem gesamten Gebiet der Berufsbildung und der Fachhochschulen zuständig. Andere Zuständigkeiten bestehen für Universitätsabschlüsse (Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten), nicht-akademische Gesundheitsberufe (Schweizerisches Rotes Kreuz), akademische Gesundheitsberufe (Bundesamt für Gesundheit) und Ausbildungen im Bereich Erziehung (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren).

Vor einer Gleichwertigkeitsprüfung (kostenpflichtig) lohnt sich ein Gespräch bei der Berufs- und Studienberatung.

Kann ich ein Unternehmen gründen?

Das Amt für Wirtschaft (Telefon 041 819 16 34) gibt Auskunft über die Möglichkeiten, in der Schweiz ein Unternehmen zu gründen.

Was tun bei Arbeitslosigkeit?

Wenn Ihnen die Stelle gekündigt wurde, so prüfen Sie zuerst, ob die Kündigungsfrist eingehalten worden ist.

Es ist zu empfehlen, sich bereits während der Kündigungsfrist beim zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung anzumelden. Suchen Sie unbedingt schon während der Kündigungsfrist nach einer neuen Stelle und bewahren Sie die Bewerbungen auf.

Persönliche Beziehungen können bei der Stellensuche eine wichtige Rolle spielen. Zögern Sie also nicht, alle Ihre privaten und beruflichen Kontakte zu nutzen.

In der Schweiz werden offene Stellen meist in speziellen Beilagen grösserer Tageszeitungen publiziert. Auch im Internet finden sich zahlreiche Stellenangebote.

Alle unselbstständig Erwerbstätigen in der Schweiz, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Damit Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erheben können, müssen sie im Lauf der letzten beiden Jahre während mindestens zwölf Monaten gearbeitet haben, in der Schweiz wohnhaft sein, eine Arbeitsbewilligung haben und sich vor allem auch selber aktiv um eine Arbeitsstelle bemühen.

Durch das Personenfreizügigkeitsabkommen werden auch die in einem EU/EFTA-Staat geleisteten Beitragszeiten angerechnet.

Damit Sie Versicherungsleistungen beantragen können, müssen Sie sich spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit beim zuständigen RAV melden. Weitere Informationen über die zu unternehmenden Schritte erhalten Sie bei der Anmeldung.

Amt für Arbeit: www.sz.ch/arbeit
Amt für Wirtschaft: www.schwyz-wirtschaft.ch
Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: www.berufsberatung.ch
Anerkennung ausländischer Diplome: www.berufsberatung.ch/dyn/2216.aspx
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie: www.bbt.admin.ch
Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten: www.crus.ch
Schweizerisches Rotes Kreuz: www.redcross.ch
Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren: www.edk.ch.
Regionale Arbeitsvermittlungszentren RAV: www.treffpunkt-arbeit.ch

Steuern

Welche Steuern sind zu bezahlen?

Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden besteuern das Einkommen und das Vermögen von Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Schwyz. Zusätzlich wird für die Eidgenossenschaft die direkte Bundessteuer erhoben.

Wie wird besteuert?

Ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung sind für ihre Erwerbseinkünfte quellensteuerpflichtig. Die Quellensteuer wird von den Arbeitgebenden direkt vom Lohn abgezogen. Besteuert werden auch durch einen Versicherer ausgerichtete Leistungen, die anstelle der Lohnzahlung treten, beispielsweise Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Personen, die eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben oder mit einer Person verheiratet sind, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, werden ordentlich besteuert. Dafür ist eine Steuererklärung auszufüllen. Die Steuern werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Gemeinden sind zuständig für den Versand der Steuererklärungen sowie für den Bezug der Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Die direkte Bundessteuer wird von der kantonalen Inkassostelle erhoben.

Wie ist die Quellensteuer ausgestaltet?

Die Quellensteuer umfasst sowohl die Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer. Für Angehörige der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Konfession wird der Tarif mit Kirchensteuer angewendet, für alle übrigen Personen ist der Tarif ohne Kirchensteuer massgebend. Im Quellensteuertarif sind Abzüge für Sozialversicherungen und Berufsauslagen, der Versicherungs- und Sparabzug sowie die möglichen Sozialabzüge eingerechnet. Abzüge, die in den Tarifen nicht berücksichtigt sind (Einlagen in die Säule 3a, Einkäufe von Beitragsjahren in die berufliche Vorsorge, Unterhaltszahlungen, Schuldzinsen, die den Selbstbehalt übersteigenden Krankheitskosten und freiwillige Beiträge an ausschliesslich gemeinnützige Schweizer Organisationen) können bis zum 31. März des Folgejahres geltend gemacht werden und bewirken eine Korrektur der Quellensteuer.

Was ist ausserdem zu beachten?

Die quellensteuerpflichtige Person ist verpflichtet

- dem Arbeitgebenden und dem Einwohneramt Änderungen der persönlichen Verhältnisse (beispielsweise Heirat, Trennung, Wohnortswechsel usw.) unverzüglich zu melden.
- der kantonalen Steuerverwaltung Mitteilung zu machen, wenn sie Einkommen erzielt, das nicht der Quellensteuer unterliegt (Vermögenserträge, Unterhaltszahlungen usw.) oder über steuerbares Vermögen verfügt.
- der kantonalen Steuerverwaltung alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

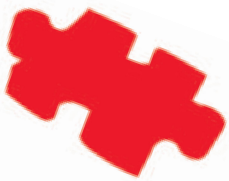

Soziale Sicherheit

Welchen Grundsätzen folgt das Sozialversicherungssystem?

Die soziale Sicherheit sorgt dafür, dass die finanziellen Folgen von Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit sowie des Todes von Eltern oder Ehepartnern mindestens teilweise abgefedert werden. Zudem werden Erwerbstätigen Kinderzulagen und Leistungen bei Mutterschaft ausbezahlt.

Die Sozialversicherungen werden durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgebenden und des Bundes finanziert.

Leistungsgesuche müssen an die jeweils zuständige Versicherungsstelle (Kranken- oder Unfallversicherung, AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle, Pensionskasse, Arbeitslosenkasse) gerichtet werden.

Wie ist die Vorsorge bei Alter, Invalidität und Tod gelöst?

Das Vorsorgesystem der Schweiz beruht auf drei Säulen: der staatlichen (Erste Säule), der beruflichen (Zweite Säule) und der privaten Vorsorge (Dritte Säule). Diese drei Säulen haben zum Ziel, den gewohnten Lebensstandard im Alter, bei Invalidität und im Todesfall für sich oder die Hinterbliebenen aufrechtzuerhalten.

Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV und Invalidenversicherung IV (Erste Säule)

In der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Personen sind obligatorisch in der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV und der Invalidenversicherung IV versichert. Beiträge an die AHV und IV werden direkt vom Lohn abgezogen.

Eine Altersrente beanspruchen können Männer, die das 65., und Frauen, die das 64. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Eine Invalidenrente erhalten Personen, die infolge Krankheit oder Unfall mindestens 40 % arbeitsunfähig sind.

Eine Witwen- oder Witwerrente erhalten Ehegatten, wenn sie Kinder haben, oder wenn die Witwe das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und während mindestens fünf Jahren verheiratet war. Eine Waisenrente erhalten Kinder bis zum 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag.

Pensionskasse (Zweite Säule)

Die Altersvorsorge in der zweiten Säule ergänzt die Leistungen der AHV/IV. Alle Arbeitnehmenden, die schon in der ersten Säule versichert sind und mehr als Fr. 20880.– jährlich verdienen, sind obligatorisch versichert.

Private Vorsorge (Dritte Säule)

Die private Vorsorge soll die Finanzierung des individuell gewünschten Lebensstandards ermöglichen. Private Versicherungen bieten zusätzliche Möglichkeiten zur Selbstvorsorge an.

Wer leistet Beiträge bei Mutterschaft?

Beiträge der Mutterschaftsversicherung erhalten Frauen, die während 9 Monaten vor der Geburt AHV-versichert und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten erwerbstätig waren. Die Entschädigung wird während 14 Wochen nach der Geburt ausgerichtet.

Welche Familienleistungen gibt es?

Mit den Familienzulagen wird ein Teil der finanziellen Aufwendungen der Familien ausgeglichen. Die Familienzulagen bestehen aus der einmaligen Geburtszulage von Fr. 1000.– und den monatlichen Kinderzulagen von Fr. 200.–. Für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung werden monatliche Ausbildungszulagen von Fr. 250.– ausgerichtet. Die Zulagen werden zum grössten Teil von den Arbeitgebenden finanziert.

Für die Familienzulagen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Arbeitsortes. Die Anmeldung und Auszahlung erfolgt über die Arbeitgebenden.

Wer hilft bei Erwerbslosigkeit?

Siehe Stichwort «Arbeit»

Welche Krankenversicherung gilt?

In der Schweiz ist die Krankenversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch (siehe Stichwort «Gesundheit»). Auch alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich mehr als drei Monate in der Schweiz aufhalten oder in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen sich bei einer Schweizer Krankenkasse gegen die Folgen von Krankheit versichern lassen.

Personen mit befristetem Aufenthalt in der Schweiz wie entsandte Arbeitnehmende oder an Aus- und Weiterbildungsprogrammen beteiligte Studierende, Praktikanten oder Stagiaires können die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht beantragen, wenn sie über eine Versicherung für Behandlungen in der Schweiz verfügen, die mindestens den Leistungen der schweizerischen Gesetzgebung (KVG) entsprechen. Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht sind bei der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde einzureichen.

Religionen

Kann ich meine Religion ausüben?

In der Schweiz gilt die Religionsfreiheit. Jeder Mensch ist frei, seinen Glauben zu wählen und zu leben.

Die Mehrheit der Bevölkerung im Kanton Schwyz ist römisch-katholisch. Rund 13 % gehören der evangelisch-reformierten Kirche an. Vertreten sind aber auch zahlreiche andere Religionsgemeinschaften.

Ein römisch-katholisches Pfarramt findet sich in jeder Gemeinde. Auskunft über Kontaktmöglichkeiten zu katholischen Fremdsprachigenseelsorgern gibt Migratio (Telefon 026 510 15 05).

Evangelisch-reformierte Personen gehören zu einer der folgenden sechs Kirchgemeinden (in Klammern die Pfarrämter): Arth-Goldau (Oberarth), Brunnen-Schwyz (Brunnen), Einsiedeln (Einsiedeln), Küssnacht (Küssnacht), March (Lachen und Siebnen), Höfe (Pfäffikon, Wollerau und Schindellegi).

Auskunft über Kontaktmöglichkeiten zu anderen Religionsgemeinschaften erteilt KomIn (Telefon 041 859 07 70).

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche können gemäss der staatlichen Steuergesetzgebung Steuern erheben.

Welche Feiertage gelten im Kanton Schwyz?

Im Kanton Schwyz gelten folgende Feiertage:

1. Januar (Neujahr)
6. Januar (Drei Könige)
19. März (St. Josef)
Karfreitag
Ostersonntag
Ostermontag
Auffahrt
Pfingstsonntag
Pfingstmontag
Fronleichnam
1. August (Bundesfeiertag)
15. August (Maria Himmelfahrt)
Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag
1. November (Allerheiligen)
8. Dezember (Maria Empfängnis)
25. Dezember (Weihnachten)
26. Dezember (Stephanstag)

Viele Gemeinden kennen zusätzlich kommunale Feiertage.

An diesen Tagen sind die meisten Unternehmen und Geschäfte sowie Verwaltungsstellen geschlossen. Es findet kein Schulunterricht statt.

Römisch-katholische Kirche: www.sz.kath.ch
Römisch-katholische Fremdsprachenseelsorger: www.kath.ch/migratio
Evangelisch-reformierte Kirche: www.ref-sz.ch

Kultur und Freizeit

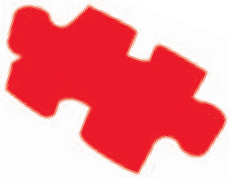

Wie können wir unsere Freizeit verbringen?

Die abwechslungsreiche Landschaft des Kantons mit seinen Seen, Bergen und Moorgebieten bietet zahlreiche Freizeitmöglichkeiten.

Im Kanton Schwyz gibt es eine grosse Anzahl Sportvereine. Informationen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung.

In den meisten Gemeinden finden sich öffentlich zugängliche Bibliotheken. Auskunft gibt die Gemeindeverwaltung.

In der Kantonsbibliothek in Schwyz (Rickenbachstrasse 24, Schwyz) stehen 26 000 Bücher aus allen Wissensgebieten und der Unterhaltungsliteratur sowie Tonkassetten, CD, CD-ROM und DVD für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Verfügung.

In einigen Gemeinden gibt es Ludotheken. Dort können Erwachsene und Kinder Spiele und Spielsachen ausleihen.

Welche kulturellen Angebote bietet der Kanton Schwyz?

Im Kanton Schwyz wird die Kultur vor allem in den Gemeinden gelebt. Wichtige Volksbräuche sind:

- Fasnacht (anfangs Jahr)
- Chilbi (Herbst)
- Sennenchilbi (Herbst, anfangs Jahr)
- Klausjagen (Dezember)

In vielen Gemeinden organisieren örtliche Vereine regelmässig Theatervorstellungen, Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen.

Verschiedene Gemeinden führen ein Dorfmuseum. Grössere Museen sind das Bundesbriefmuseum und das Forum der Schweizer Geschichte in Schwyz. In Einsiedeln finden sich verschiedene Ausstellungen mit Bezug zur Wallfahrt sowie die Bibliothek Werner Oechslin (Quellenschriften zur Architekturtheorie und zu benachbarten Gebieten). Regelmässig finden Ausstellungen im Seedamm Kulturzentrum Pfäffikon statt.

Freizeitmöglichkeiten: www.schwyz-tourismus.ch
Kantonsbibliothek: www.sz.ch/kantonsbibliothek
Ludotheken: www.ludo.ch
Kultur und Brauchtum: www.schwyzkultur.ch und www.schwyz-tourismus.ch
Museen: www.museums.ch

Mobilität

Wie kann ich ohne Auto mobil sein?

Die Schweiz verfügt über eines der weltweit dichtesten Netze des öffentlichen Verkehrs. Züge und Busse verkehren mehrheitlich im Stunden- und Halbstundentakt, teilweise sogar noch häufiger.

Mit dem Halbtax-Abonnement können Eisenbahnen, Busse und Schiffe im ganzen Land zum halben Preis benutzt werden. Mit der Familienvergünstigung «Junior Karte» können eigene Kinder bis 16 Jahre gratis mit einem Elternteil mitfahren.

Fahrausweise und Abonnemente sowie das Halbtaxabonnement und die Junior Karte, sind an den bedienten Bahnhöfen erhältlich oder können unter www.sbb.ch bestellt werden.

«Mobility Car-Sharing» bietet an über 1000 Standorten in der Schweiz die Möglichkeit, Autos zu nutzen, ohne diese selber besitzen zu müssen.

Was haben Automobilisten zu beachten?

Führerschein

Automobilisten dürfen nur während der ersten zwölf Monate ihres Aufenthalts in der Schweiz alle Kategorien von Fahrzeugen weiter benutzen, die in ihrem ausländischen Führerschein eingetragen sind. Dabei müssen sie das 18. Altersjahr vollendet haben (gilt für Motorräder, Autos und Lastwagen, ausgenommen Motorräder bis 125 cm³ bzw. 11 kW).

Vor Ablauf dieser Frist muss der ausländische Führerschein durch das Verkehrsamt des Kantons Schwyz umgeschrieben werden.

Die Büros des Verkehrsamtes befinden sich in Schwyz (Schlagstrassse 82) und Pfäffikon (Gwattstrasse 3).

Für das Gesuch um Umtausch des ausländischen Führerausweises sind folgende Unterlagen erforderlich:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- Wohnsitzbestätigung
- Original des ausländischen Führerausweises
- ein aktuelles farbiges Passfoto
- Bescheinigung eines Optikers/Augenarztes (Sehwerte)

Inhaber von ausländischen Führerscheinen sind in den meisten Fällen von der Kontrollfahrt dispensiert. Über Einzelheiten gibt das Verkehrsamt des Kantons Schwyz (Fahrzeugzulassung) in Schwyz (Telefon 041 819 21 33) Auskunft.

Fahrzeug

Die Mitnahme eines Fahrzeuges ist bei der Einreise in die Schweiz unverzüglich bei der Zollbehörde anzumelden. Ausländische Fahrzeuge sind spätestens nach einem Jahr mit schweizerischen Fahrzeugpapieren und Kontrollschildern zu versehen.

Für die Anmeldung eines ausländischen Fahrzeuges sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Verzollungspapiere
- ausländische Fahrzeugpapiere (Kraftfahrzeugausweis, -brief)
- evtl. EU-Übereinstimmungsbescheinigung
- Abgasdokumente einer CH-Fahrzeugwerkstatt
- Versicherungsnachweis einer CH-Versicherungsgesellschaft

Vor der Erteilung der schweizerischen Kontrollschilder ist das Fahrzeug einer technischen Kontrolle zu unterziehen. Der Termin ist mit dem Verkehrsamt des Kantons Schwyz (Fahrzeugzulassung) in Schwyz (Telefon 041 819 21 33) oder Pfäffikon (Telefon 041 819 17 53) zu vereinbaren.

Reiseverbindungen, Abonnemente, Vergünstigungen: www.sbb.ch
Fahrplanfelder einzelner Linien: www.fahrplanfelder.ch
Tarifverbunde im Kanton Schwyz: www.tvsz.ch
und für das Gebiet Ausserschwyz auch: www.zvv.ch
Car-sharing: www.mobility.ch
Verkehrsamt (Führerzulassung): www.sz.ch/Verkehrsamt > Führerzulassung > Merkblätter
Verkehrsamt (Fahrzeugzulassung): www.sz.ch/Verkehrsamt > Fahrzeugzulassung > Merkblätter

Hilfreiche Adressen

Beratung bei Integrationsfragen

KomIn Kompetenzzentrum für Integration

Centralstrasse 18
6410 Goldau
Telefon 041 859 07 70
www.kom-in.ch

Schindellegistrasse 1
8808 Pfäffikon
Telefon 041 859 07 70
www.kom-in.ch

Vermittlung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Dolmetschdienst Zentralschweiz
Telefon 041 368 51 51

www.dolmetschdienst.ch

Integrationsangebote

www.integration-zentralschweiz.ch

Wirtschaftsförderung

Amt für Wirtschaft
Bahnhofstrasse 15
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 34

www.schwyz-wirtschaft.ch

Berufs- und Studienberatung

Huobstrasse 9
8808 Pfäffikon
Telefon 055 417 88 99

Parkstrasse 25
6410 Goldau
Telefon 041 859 14 44

Paracelsuspark 3
8840 Einsiedeln
Telefon 055 412 33 49
www.sz.ch/berufsberatung

Fachstellen für Paar- und Familienberatung

Centralstrasse 5d
6410 Goldau
Telefon 041 859 17 37

Oberdorfstrasse 2
8808 Pfäffikon
Telefon 055 410 46 44

www.spd.ch

Opferberatungsstelle Kanton Schwyz

Gotthardstrasse 61a
6410 Goldau
Telefon 0848 82 12 82
www.arth-online.ch/opferhilfe

Informations- und Beratungsstelle für Frauen

Bahnhof SBB
6410 Goldau
Telefon 041 855 66 44
www.frauenberatung-schwyz.ch

Schindellegistr. 1
8808 Pfäffikon
Telefon 041 855 66 44
www.frauenberatung-schwyz.ch

Beratung bei persönlichen und finanziellen Problemen

Bei persönlichen und finanziellen Problemen wenden Sie sich an den Sozialdienst der Gemeinde. Die Gemeinde kann auch Sachhilfen wie vergünstigte Lebensmittel vermitteln. Auskunft über die zuständige Stelle erteilt die Gemeindeverwaltung.

Rechtlicher Hinweis

Diese Publikation dient der Information. Es können keine Rechte daraus abgeleitet werden. Obwohl wir darauf achten, dass unsere Angaben korrekt sind, können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit geben. Der Inhalt dieser Publikation kann ohne Vorankündigung geändert werden. Wir übernehmen keine Haftung für deren Inhalt und die angebotenen Leistungen der angeführten Internetseiten. Der Besuch dieser Seiten erfolgt auf eigenes Risiko des Benützers.

Impressum

Herausgeber:
Volkswirtschaftsdepartement
Kanton Schwyz
Postfach
6431 Schwyz
www.sz.ch

Gestaltung und Druck:
ea Druck + Verlag AG
8840 Einsiedeln
www.eadruck.ch

Bildnachweis:
Fotolia, www.fotolia.de

© 2009
Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz
Kopien und Zitate unter Quellenangabe erlaubt.